

Vorblatt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot
der Anbringung von Kernwaffen und anderen
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden
und im Meeresuntergrund
(Gesetzentwurf der Bundesregierung)**

A. Problem

Mit dem vorliegenden Vertrag werden die weltweiten Bemühungen um Rüstungsbeschränkungen fortgesetzt. Dieser sogenannte Meeresbodenvertrag ist nach dem Antarktisvertrag von 1959, dem Weltraumabkommen von 1967, dem Vertrag über die Ächtung von Atomwaffen in Lateinamerika von 1967 und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968 ein weiterer Schritt der weitgespannten Bemühungen, die Erdoberfläche von nuklearem Wettrüsten und atomarer Bedrohung freizuhalten. Bis zum 1. August 1971 hatten 78 Staaten den Vertrag unterzeichnet, 10 Staaten hatten ihn bis dahin ratifiziert.

B. Lösung

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (II/3) — 378 50 — Me 1/13/71

Bonn, den 25. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot
der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massen-
vernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im
Meeresuntergrund

mit Begründung. Der englische und französische Wortlaut des
Vertrages mit deutscher Übersetzung und die Denkschrift zum
Vertrag sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages her-
beizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 372. Sitzung am 22. Oktober 1971
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung
von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen
auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London, Moskau und Washington am 8. Juni 1971 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel X für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel X Abs. 3 oder Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen
und anderen Massenvernichtungswaffen
auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

Treaty
on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons
and other Weapons of Mass Destruction on the Sea-Bed
and the Ocean Floor and in the Subsoil thereof

Traité
interdisant de placer des armes nucléaires et d'autres armes
de destruction massive sur le fond des mers et des océans
ainsi que dans leur sous-sol

(Übersetzung)

THE STATES PARTIES TO THIS TREATY,

RECOGNIZING the common interest of mankind in the progress of the exploration and use of the sea-bed and the ocean floor for peaceful purposes,

CONSIDERING that the prevention of a nuclear arms race on the sea-bed and the ocean floor serves the interests of maintaining world peace, reduces international tensions and strengthens friendly relations among States,

CONVINCED that this Treaty constitutes a step towards the exclusion of the sea-bed, the ocean floor and the subsoil thereof from the arms race,

CONVINCED that this Treaty constitutes a step towards a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control, and determined to continue negotiations to this end,

CONVINCED that this Treaty will further the purposes and principles of the Charter of the United Nations, in a manner consistent with the principles of international law and without infringing the freedoms of the high seas,

HAVE AGREED as follows:

Article I

1. The States Parties to this Treaty undertake not to implant or emplace on the sea-bed and the ocean floor and in the subsoil thereof beyond the outer limit of a sea-bed zone, as defined in Article II, any nuclear weapons or any other types of weapons of mass

LES ÉTATS PARTIES AU PRÉSENT TRAITÉ,

RECONNAISSANT que l'humanité a un intérêt commun aux progrès de l'exploration et de l'utilisation du fond des mers et des océans à des fins pacifiques,

CONSIDÉRANT que la prévention d'une course aux armements nucléaires sur le fond des mers et des océans sert la cause du maintien de la paix mondiale, atténue les tensions internationales et renforce les relations amicales entre États,

CONVAINCUS que le présent Traité constitue une étape qui aidera à exclusion de la course aux armements le fond des mers et des océans ainsi que leur sous-sol,

CONVAINCUS que le présent Traité constitue une étape vers un traité de désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace, et résolu à poursuivre les négociations à cette fin,

CONVAINCUS que le présent Traité servira les buts et principes de la Charte des Nations Unies d'une manière compatible avec les principes du droit international et sans porter atteinte aux libertés de la haute mer,

SONT CONVENUS de ce qui suit:

Article premier

1. Les États Parties au présent Traité s'engagent à n'installer ou placer sur le fond des mers et des océans ou dans leur sous-sol, au-delà de la limite extérieure de la zone du fond des mers qui est définie à l'article II, aucune arme nucléaire ou autre type

DIE STAATEN, DIE VERTRAGSPARTEIEN SIND, —

IN ANERKENNUNG des gemeinsamen Interesses der Menschheit an Fortschritten bei der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens für friedliche Zwecke,

IN DER ERWAGUNG, daß die Verhinderung eines nuklearen Wettrennens auf dem Meeresboden der Wahrung des Weltfriedens dient, internationale Spannungen vermindert und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten festigt,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dieser Vertrag einen Schritt auf das Ziel hin darstellt, den Meeresboden und den Meeresuntergrund aus dem Wettrennen herauszuhalten,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dieser Vertrag einen Schritt in Richtung auf einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle darstellt, und entschlossen, auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dieser Vertrag die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in einer Weise fördern wird, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht und nicht gegen die Freiheit der Hohen See verstößt, —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, jenseits der äußeren Grenze einer Zone des Meeresbodens, wie sie in Artikel II definiert ist, weder Kernwaffen noch sonstige Arten von Massenvernichtungswaffen noch Bauten, Abschußrampen oder sonstige

destruction as well as structures, launching installations or any other facilities specifically designed for storing, testing or using such weapons.

2. The undertakings of paragraph 1 of this Article shall also apply to the sea-bed zone referred to in the same paragraph, except that within such sea-bed zone, they shall not apply either to the coastal State or to the sea-bed beneath its territorial waters.

3. The States Parties to this Treaty undertake not to assist, encourage or induce any State to carry out activities referred to in paragraph 1 of this Article and not to participate in any other way in such actions.

Article II

For the purpose of this Treaty, the outer limit of the sea-bed zone referred to in Article I shall be coterminous with the twelve-mile outer limit of the zone referred to in Part II of the Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone, signed at Geneva on 29 April 1958, and shall be measured in accordance with the provisions of Part I, Section II, of that Convention and in accordance with international law.

Article III

1. In order to promote the objectives of and ensure compliance with the provisions of this Treaty, each State Party to the Treaty shall have the right to verify through observation the activities of other States Parties to the Treaty on the sea-bed and the ocean floor and in the subsoil thereof beyond the zone referred to in Article I, provided that observation does not interfere with such activities.

2. If after such observation reasonable doubts remain concerning the fulfilment of the obligations assumed under the Treaty, the State Party having such doubts and the State Party that is responsible for the activities giving rise to the doubts shall consult with a view to removing the doubts. If the doubts persist, the State Party having such doubts shall notify the other States Parties, and the Parties concerned shall co-operate on such further procedures for verification as may be agreed, including appropriate inspection of objects, structures, installations or other facilities that reasonably may be expected to be of a kind described in Article I. The Parties in the region of the activities, including any coastal State, and any other Party so requesting,

d'arme de destruction massive, non plus qu'aucune construction, installation de lancement ou autre installation expressément conçue pour le stockage, les essais ou l'utilisation de telles armes.

2. Les engagements énoncés au paragraphe 1 du présent article s'appliquent aussi à la zone du fond des mers mentionnée dans ledit paragraphe, si ce n'est qu'à l'intérieur de ladite zone du fond des mers ils ne s'appliquent ni à l'Etat riverain, ni au fond des mers situé au-dessous de ses eaux territoriales.

3. Les Etats Parties au présent Traité s'engagent à n'aider, encourager ou inciter aucun Etat à se livrer aux activités mentionnées au paragraphe 1 du présent article et à ne participer d'aucune autre manière à de tels actes.

Article II

Aux fins du présent Traité, la limite extérieure de la zone du fond des mers visée à l'article premier coïncidera avec la limite extérieure de la zone de douze milles mentionnée dans la deuxième partie de la Convention sur la mer territoriale et la zone contiguë, signée à Genève le 29 avril 1958, et elle sera mesurée conformément aux dispositions de la première partie, section II, de ladite Convention et conformément au droit international.

Article III

1. Afin de promouvoir les objectifs du présent Traité et d'assurer le respect de ses dispositions, tout Etat Partie audit Traité a le droit de vérifier, en les observant, les activités des autres Etats Parties au Traité sur le fond des mers et des océans ainsi que dans leur sous-sol au-delà de la zone visée à l'article premier, à condition que cette observation ne gêne pas lesdites activités.

2. Si, à la suite de cette observation, il subsiste des doutes raisonnables quant à l'exécution des obligations assumées en vertu du Traité, l'Etat Partie qui éprouve ces doutes et l'Etat Partie qui est responsable des activités suscitant ces doutes se consulteront afin d'éliminer les doutes. Si l'Etat Partie persiste à éprouver des doutes, il en informera les autres Etats Parties, et les Parties concernées collaboreront aux fins de toutes autres procédures de vérification dont elles pourront convenir, y compris l'inspection appropriée des objets, constructions, installation ou autres aménagements dont on pourrait raisonnablement supposer qu'ils présentent le caractère décrit à l'article premier. Les Parties situées dans la région de ces activités, y compris tout autre Etat

eigens für die Lagerung, Erprobung oder Verwendung derartiger Waffen vorgesehene Einrichtungen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund einzubauen oder anzubringen.

(2) Die Verpflichtungen aus Absatz 1 gelten auch für die dort genannte Zone des Meeresbodens, innerhalb dieser Zone jedoch nicht für den Küstenstaat und den Meeresgrund unter seinen Hoheitsgewässern.

(3) Die Vertragsstaaten werden einen Staat weder unterstützen noch ermutigen noch veranlassen, Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art auszuüben, und werden sich auch nicht anderweitig an solchen Handlungen beteiligen.

Artikel II

Für die Zwecke dieses Vertrags deckt sich die äußere Grenze der in Artikel I genannten Zone des Meeresbodens mit der Zwölfmeilen-Außengrenze der in Teil II des am 29. April 1958 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone genannten Zone, und sie wird nach Maßgabe des Teils I Abschnitt II jenes Übereinkommens sowie im Einklang mit dem Völkerrecht gemessen.

Artikel III

(1) Um die Ziele dieses Vertrags zu fördern und die Einhaltung seiner Bestimmungen sicherzustellen, sind die Vertragsstaaten berechtigt, durch Beobachtung die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund außerhalb der in Artikel I genannten Zone nachzuprüfen, sofern die Beobachtung nicht in diese Tätigkeiten eingreift.

(2) Bleiben nach dieser Beobachtung begründete Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen bestehen, so werden der Vertragsstaat, der die Zweifel hegt, und der Vertragsstaat, der für die hierzu Anlaß gebenden Tätigkeiten verantwortlich ist, einander konsultieren, um die Zweifel zu beseitigen. Bleiben die Zweifel weiterhin bestehen, so notifiziert der Vertragsstaat, der die Zweifel hegt, dies den anderen Vertragsstaaten, und die betroffenen Vertragsparteien arbeiten an weiteren Nachprüfungsverfahren zusammen, auf die sie sich einigen, einschließlich einer angemessenen Inspektion von Gegenständen, Bauten, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen, von denen mit Grund angenommen werden kann,

shall be entitled to participate in such consultation and co-operation. After completion of the further procedures for verification, an appropriate report shall be circulated to other Parties by the Party that initiated such procedures.

3. If the State responsible for the activities giving rise to the reasonable doubts is not identifiable by observation of the object, structure, installation or other facility, the State Party having such doubts shall notify and make appropriate inquiries of States Parties in the region of the activities and of any other State Party. If it is ascertained through these inquiries that a particular State Party is responsible for the activities, that State Party shall consult and co-operate with other Parties as provided in paragraph 2 of this Article. If the identity of the State responsible for the activities cannot be ascertained through these inquiries, then further verification procedures, including inspection, may be undertaken by the inquiring State Party, which shall invite the participation of the Parties in the region of the activities, including any coastal State, and of any other Party desiring to co-operate.

4. If consultation and co-operation pursuant to paragraphs 2 and 3 of this Article have not removed the doubts concerning the activities and there remains a serious question concerning fulfilment of the obligations assumed under this Treaty, a State Party may, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, refer the matter to the Security Council, which may take action in accordance with the Charter.

5. Verification pursuant to this Article may be undertaken by any State Party using its own means, or with the full or partial assistance of any other State Party, or through appropriate international procedures within the framework of the United Nations and in accordance with its Charter.

6. Verification activities pursuant to this Treaty shall not interfere with activities of other States Parties and

riverain, ou toute autre Partie qui en fera la demande, seront en droit de participer à cette consultation et à cette coopération. Après que les autres procédures de vérification auront été achevées, la Partie qui a entamé ces procédures enverra aux autres Parties un rapport approprié.

3. Si l'Etat responsable des activités donnant lieu à des doutes raisonnables ne peut être identifié par l'observation de l'objet, de la construction, de l'installation ou d'un autre aménagement, l'Etat Partie qui éprouve ces doutes en avisera les Etats Parties se trouvant dans la région desdites activités et tout autre Etat Partie et procédera auprès d'eux à des enquêtes appropriées. S'il est établi par ces enquêtes qu'un Etat Partie déterminé est responsable desdites activités, cet Etat Partie devra entrer en consultation et collaborer avec les autres Parties comme il est prévu au paragraphe 2 du présent article. Si l'identité de l'Etat responsable desdites activités ne peut être déterminée par ces enquêtes, d'autres procédures de vérification, y compris l'inspection, pourront être entreprises par l'Etat Partie enquêteur, qui sollicitera la participation des Parties de la région des activités, y compris de tout Etat riverain, ou de toute autre Partie qui souhaitera collaborer.

4. Si la consultation et la collaboration prévues aux paragraphes 2 et 3 du présent article ne permettent pas d'éliminer les doutes à l'égard des activités et que l'exécution des obligations assumées en vertu du présent Traité soit sérieusement mise en question, un Etat Partie peut, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies, saisir le Conseil de sécurité, qui peut prendre des mesures conformément à la Charte.

5. Tout Etat Partie peut procéder à la vérification prévue au présent article, soit par ses propres moyens, soit avec l'assistance entière ou partielle de tout autre Etat Partie, soit par des procédures internationales appropriées dans le cadre de l'Organisation des Nations Unies et conformément à la Charte.

6. Les activités de vérification, prévues par le présent Traité, devront être exercées sans aucune gêne pour

daß sie von der in Artikel I beschriebenen Art sind. Die Vertragsparteien der Region, in der diese Tätigkeiten ausgeübt werden, einschließlich der Küstenstaaten, und jede andere Vertragspartei, die darum ersucht, sind berechtigt, an dieser Konsultation und Zusammenarbeit teilzunehmen. Nach Abschluß der weiteren Nachprüfungsverfahren leitet die Vertragspartei, die die Verfahren veranlaßt hat, den anderen Vertragsparteien einen sachdienlichen Bericht zu.

(3) Kann der für die Tätigkeiten, die zu den begründeten Zweifeln Anlaß geben, verantwortliche Staat durch Beobachtung des Gegenstands, des Bauwerks, der Anlage oder sonstigen Einrichtungen nicht identifiziert werden, so notifiziert der Vertragsstaat, der die Zweifel hegt, dies den Vertragsstaaten der Region, in der die Tätigkeiten ausgeübt werden, und zieht bei ihnen sowie bei jedem beliebigen anderen Vertragsstaat Erkundigungen ein. Wird durch diese Erkundigungen festgestellt, daß ein bestimmter Vertragsstaat für die Tätigkeiten verantwortlich ist, so wird dieser Vertragsstaat mit den anderen Vertragsparteien nach Absatz 2 Konsultationen führen und zusammenarbeiten. Kann die Identität des für die Tätigkeiten verantwortlichen Staates durch diese Erkundigungen nicht festgestellt werden, so kann der die Erkundigungen einziehende Vertragsstaat weitere Nachprüfungsverfahren einschließlich der Inspektion vornehmen; er fordert dabei die Vertragsparteien der Region, in der die Tätigkeiten ausgeübt werden, einschließlich der Küstenstaaten, sowie jede sonstige Vertragspartei, die mitzuwirken wünscht, zur Teilnahme auf.

(4) Werden die Zweifel über die Tätigkeiten durch die Konsultation und Zusammenarbeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht beseitigt und bleibt eine ernste Frage bezüglich der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen bestehen, so kann ein Vertragsstaat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Angelegenheit dem Sicherheitsrat vorlegen, der nach Maßgabe der Charta tätig werden kann.

(5) Die Nachprüfung nach diesem Artikel kann jeder Vertragsstaat mit eigenen Mitteln oder mit voller oder teilweiser Unterstützung eines anderen Vertragsstaats oder durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta durchführen.

(6) Die Nachprüfungstätigkeiten nach diesem Vertrag dürfen nicht in die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten

shall be conducted with due regard for rights recognized under international law, including the freedoms of the high seas and the rights of coastal States with respect to the exploration and exploitation of their continental shelves.

Article IV

Nothing in this Treaty shall be interpreted as supporting or prejudicing the position of any State Party with respect to existing international conventions, including the 1958 Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone, or with respect to rights or claims which such State Party may assert, or with respect to recognition or non-recognition of rights or claims asserted by any other State, related to waters off its coasts, including, *inter alia*, territorial seas and contiguous zones, or to the sea-bed and the ocean floor, including continental shelves.

Article V

The Parties to this Treaty undertake to continue negotiations in good faith concerning further measures in the field of disarmament for the prevention of an arms race on the seabed, the ocean floor and the subsoil thereof.

Article VI

Any State Party may propose amendments to this Treaty. Amendments shall enter into force for each State Party accepting the amendments upon their acceptance by a majority of the States Parties to the Treaty and, thereafter, for each remaining State Party on the date of acceptance by it.

Article VII

Five years after the entry into force of this Treaty, a conference of Parties to the Treaty shall be held at Geneva, Switzerland, in order to review the operation of this Treaty with a view to assuring that the purposes of the preamble and the provisions of the Treaty are being realized. Such review shall take into account any relevant technological developments. The review conference shall determine, in accordance with the views of a majority of those Parties attending, whether and when an additional review conference shall be convened.

les activités des autres Etats Parties et compte dûment tenu des droits reconnus conformément au droit international, y compris les libertés de la haute mer et les droits des Etats riverains à l'égard de l'exploration et de l'exploitation de leur plateau continental.

Article IV

Aucune disposition du présent Traité ne sera interprétée comme constituant un appui ou comme portant atteinte à la position d'un Etat Partie touchant les conventions internationales en vigueur, y compris la Convention de 1958 sur la mer territoriale et la zone contiguë, ou touchant les droits ou prétentions que ledit Etat Partie pourrait faire valoir, ou la reconnaissance ou non-reconnaissance des droits ou prétentions de tout autre Etat, quant aux eaux situées au large de ses côtes, y compris entre autres les mers territoriales et les zones contiguës, ou quant au fond des mers et des océans, y compris les plateaux continentaux.

Article V

Les Parties au Traité s'engagent à poursuivre des négociations de bonne foi sur de nouvelles mesures en matière de désarmement afin de prévenir une course aux armements sur le fond des mers et des océans ainsi que dans leur sous-sol.

Article VI

Tout Etat Partie peut proposer des amendements au présent Traité. Ces amendements entreront en vigueur, à l'égard de tout Etat Partie qui les aura acceptés, dès leur acceptation par la majorité des Etats Parties au Traité, et, par la suite, à l'égard de chacun des autres Etats Parties, à la date à laquelle cet Etat les aura acceptés.

Article VII

Cinq ans après l'entrée en vigueur du présent Traité, une conférence des Parties au Traité se réunira à Genève (Suisse) afin d'examiner le fonctionnement du Traité en vue de s'assurer que les objectifs énoncés au préambule et les dispositions du Traité sont dûment observés. Lors de cette révision, il sera tenu compte de tous progrès technologiques pertinents. La conférence de révision déterminera, en conformité des vues de la majorité des Parties présentes à la conférence, si et quand il y aura lieu de tenir une autre conférence de révision.

eingreifen und sind unter gebührender Berücksichtigung der völkerrechtlich anerkannten Rechte, einschließlich der Freiheit der Hohen See und der Rechte der Küstenstaaten bezüglich der Erforschung und Ausbeutung ihrer Festlandssockel, auszuüben.

Artikel IV

Dieser Vertrag ist nicht so ausulegen, als stütze oder beeinträchtige er die Stellung eines Vertragsstaats bezüglich der seinen Küsten vorgelagerten Gewässer, einschließlich der Küstenmeere und Anschlußzonen, oder bezüglich des Meeresbodens, einschließlich der Festlandssockel, im Hinblick auf bestehende internationale Übereinkünfte, einschließlich des Übereinkommens von 1958 über das Küstenmeer und die Anschlußzone, oder im Hinblick auf etwaige Rechte oder Ansprüche, die dieser Vertragsstaat geltend macht, oder im Hinblick auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Rechten oder Ansprüchen, die ein anderer Staat geltend macht.

Artikel V

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in redlicher Absicht Verhandlungen über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund zu führen.

Artikel VI

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Änderungen treten für jeden sie annehmenden Vertragsstaat mit ihrer Annahme durch eine Mehrheit der Vertragsstaaten in Kraft, und danach für jeden weiteren Vertragsstaat mit ihrer Annahme durch diesen.

Artikel VII

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden. Bei dieser Überprüfung ist den einschlägigen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Auf der Überprüfungskonferenz wird im Einklang mit der Auffassung einer Mehrheit der teilnehmenden Vertragsparteien bestimmt, ob und wann eine weitere Überprüfungskonferenz einzu-berufen ist.

Article VIII

Each State Party to this Treaty shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from this Treaty if it decides that extraordinary events related to the subject-matter of this Treaty have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other States Parties to the Treaty and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it considers to have jeopardized its supreme interests.

Article VIII

Tout Etat Partie au présent Traité, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, a le droit de se retirer du Traité s'il juge que des événements extraordinaires en rapport avec l'objet du Traité ont compromis les intérêts supérieurs de son pays. Il doit notifier ce retrait à tous les autres Etats Parties au Traité ainsi qu'au Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies avec un préavis de trois mois. Ladite notification doit contenir un exposé des événements extraordinaires que l'Etat en question considère comme ayant compromis ses intérêts supérieurs.

Artikel VIII

Jeder Vertragsstaat ist in Ausübung seiner staatlichen Souveränität berechtigt, diesen Vertrag für sich zu kündigen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen seines Landes eingetreten ist. Er teilt die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten allen anderen Vertragsstaaten sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit. Diese Mitteilung muß eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse enthalten, durch die seiner Ansicht nach eine Gefährdung seiner höchsten Interessen eingetreten ist.

Article IX

The provisions of this Treaty shall in no way affect the obligations assumed by States Parties to the Treaty under international instruments establishing zones free from nuclear weapons.

Article IX

Les dispositions du présent Traité n'affectent d'aucune manière les obligations assumées par les Etats Parties au Traité en vertu d'instruments internationaux créant des zones exemptes d'armes nucléaires.

Artikel IX

Dieser Vertrag läßt die Verpflichtungen unberührt, die Vertragsstaaten aufgrund internationaler Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen übernommen haben.

Article X

1. This Treaty shall be open for signature to all States. Any State which does not sign the Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

Article X

1. Le présent Traité est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le Traité avant qu'il entre en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

Artikel X

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Staaten, die den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnen, können ihm jederzeit beitreten.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and of accession shall be deposited with the Governments of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

2. Le présent Traité sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, des Etats-Unis d'Amérique et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, désignés par les présentes comme gouvernements dépositaires.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

3. This Treaty shall enter into force after the deposit of instruments of ratification by twenty-two Governments, including the Governments designated as Depositary Governments of this Treaty.

3. Le présent Traité entrera en vigueur après le dépôt des instruments de ratification par vingt-deux gouvernements, y compris les gouvernements désignés comme dépositaires du présent Traité.

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald zweiundzwanzig Regierungen, einschließlich der zu Verwahrregierungen dieses Vertrags bestimmten, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited after the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

4. A l'égard des Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après son entrée en vigueur, le présent Traité entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt wird, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. The Depositary Governments shall promptly inform the Governments of all signatory and acceding States of the date of each signature, of the date of deposit of each instrument of ratification or of accession, of the date of the entry into force of this Treaty, and of the receipt of other notices.

5. Les gouvernements dépositaires informeront rapidement les gouvernements de tous les Etats qui auront signé le présent Traité, ou y auront adhéré, de la date de chaque signature, de la date du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur du Traité ainsi que de la date de réception de tous autres avis.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten die Regierungen aller Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten alsbald vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und vom Eingang sonstiger Mitteilungen.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article XI

This Treaty, the English, Russian, French, Spanish and Chinese texts of which are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the States signatory and acceding thereto.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Treaty.

DONE in triplicate, at the cities of London, Moscow and Washington, this eleventh day of February, one thousand nine hundred and seventy-one.

6. Le présent Traité sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article XI

Le présent Traité, dont les textes anglais, russe, espagnol, français et chinois font également foi, sera déposé dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies certifiées conformes du présent Traité seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé le Traité ou qui y auront adhéré.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

FAIT en trois exemplaires, à Londres, Moscou et Washington, le onze février mil neuf cent soixante et onze.

(6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu London, Moskau und Washington am 11. Februar 1971 in drei Urschriften.

Denkschrift

I.

Vorgeschichte

Der am 11. Februar 1971 in Washington, London und Moskau zur weltweiten Unterzeichnung aufgelegte, von der Bundesrepublik Deutschland am 8. Juni 1971 in den drei Hauptstädten unterzeichnete „Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund“ ist das Ergebnis fast zweijähriger Verhandlungen im Generalsekretariat der Abrüstungsausschüsse (Conference of the Committee on Disarmament — CCD) und in den Vereinten Nationen (VN). Er ist gewissermaßen ein Nebenprodukt der 1967 in der Vollversammlung der VN begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Beratungen über ein umfassendes Regime für die Erforschung und Nutzung des Meeresbodens.

Auf Grund einer Empfehlung der XXIII. VN-Vollversammlung an die CCD, Verhandlungen über ein Verbot der militärischen Nutzung des Meeresbodens aufzunehmen, legten die Präsidialmächte der CCD, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten, während der Frühjahrssitzung 1969 der CCD zunächst getrennte Entwürfe vor. Diese Entwürfe lagen in einigen wesentlichen Fragen noch weit auseinander:

- während die Sowjetunion eine völlige Entmilitarisierung des Meeresbodens forderte, wollten die USA das Verbot nur auf die Anbringung von Massenvernichtungswaffen beschränken;
- während die Sowjetunion zugunsten der Küstenstaaten eine „Freizone“, in der die Vertragsverbote nicht gelten würden, von 12 Seemeilen (sm) vorschlug, wollten die USA diese Zone auf 3 sm begrenzen;
- während die Sowjetunion zur Einhaltung der Vertragsverbote eine umfassende Kontrolle, einschließlich des Zugangs zu allen Unterwasser-Installationen, verlangte, sahen die USA nur eine gegenseitige „Beobachtung“ ohne Zugang zu den Einrichtungen, jedoch — im Gegensatz zum sowjetischen Entwurf — ein Konsultationsverfahren „zur Klärung der Fragen“ sowie die Möglichkeit vor, zusätzliche Verifikationsmaßnahmen auf einer Überprüfungskonferenz zu beschließen.

Übereinstimmung bestand bei den beiden Präsidialmächten dagegen von Anfang an darüber, daß

- künftige Regelungen über die friedliche Nutzung des Meeresbodens durch den Vertrag nicht präjudiziert werden dürfen,
- jeder Vertragsstaat im Falle der „Gefährdung seiner höchsten Interessen“ ein Rücktrittsrecht besitzt,
- der Vertrag für den Beitritt eine All-Staaten-Klausel enthalten soll.

Nach mehreren bilateralen und multilateralen Gesprächen (u. a. Konsultationen der USA mit ihren NATO-Partnern), legten die amerikanischen und sowjetischen Ko-Präsidenten der CCD im Oktober 1969 ihren ersten Gemeinschaftsentwurf vor. In der Präambel dieses Entwurfs findet sich zwar eine Absichtserklärung zu weiteren Verhandlungen über

eine Beendigung des Wettrüstens und über eine vollständige Abrüstung auf dem Meeresboden; eine bindende Verpflichtung zu zukünftiger Entmilitarisierung des Meeresbodens enthielt der operative Vertragsteil jedoch nicht. Im übrigen sah der Entwurf eine 12 sm-„Freizone“ vor (ohne diese Zahl ausdrücklich zu nennen) und regelte die Kontrollfrage im Sinne der amerikanischen Vorstellungen.

Da eine Reihe anderer CCD-Mitgliedstaaten gegen diesen Entwurf z. T. erhebliche Bedenken vortrug, so u. a. gegen

- das vorgesehene Vetorecht der Nuklearmächte bei Vertragsänderungen;
- das mangelhafte Verifikationssystem (ohne Rekursverfahren zu einer internationalen Organisation);
- das Fehlen einer Revisionskonferenz-Klausel (wie sie im ursprünglichen amerikanischen Entwurf enthalten war);
- die ungenaue Definition der für die „Freizone“ geltenden Verbote und Rechte;
- eine mögliche Beeinträchtigung der Rechte von Küstenstaaten auf ihren Festlandssockel;
- das Fehlen einer vollständigen Entmilitarisierung des Meeresbodens,

einigten sich die beiden Präsidialmächte unmittelbar vor Beginn der XXIV. VN-Vollversammlung auf einen revidierten, diesen Bedenken weitgehend Rechnung tragenden Entwurf, der von der CCD mit Mehrheit angenommen wurde. Die Hoffnung auf eine schnelle Billigung des Entwurfs durch die VN-Vollversammlung erfüllte sich jedoch nicht. In der Debatte wurden u. a. erneut die unzureichenden Kontrollmöglichkeiten, die mangelhafte Definition der Rechte der Küstenstaaten in ihrer „Freizone“ und auf ihren Festlandssockel sowie die Beschränkung des Entwurfs auf die Denuklearisierung kritisiert. Die Vollversammlung begrüßte daher in einer Resolution zwar die Vorlage des Entwurfs, verwies ihn jedoch zur weiteren Behandlung an die CCD zurück.

Nach Vorlage eines dritten Entwurfs im Frühjahr 1970 und weiteren monatelangen Verhandlungen in der CCD einigten sich die USA und die Sowjetunion schließlich auf einen vierten Entwurf, der bei der Abstimmung am 3. September 1970 die Zustimmung von 22 der teilnehmenden 25 CCD-Mitglieder fand. (Frankreich nimmt sein Mandat in der CCD nicht wahr.) Am 7. Dezember 1970 wurde er in dieser Fassung von der XXV. VN-Vollversammlung gebilligt (Resolution Nr. 2660 — XXV). Für die Resolution, die die Hoffnung auf „breitestmöglichem Beitritt zum Verträge“ ausdrückt, stimmten 104 VN-Mitgliedstaaten, dagegen El Salvador und Peru, während Frankreich und Ekuador sich der Stimme enthielten und 19 Staaten an der Abstimmung nicht teilnahmen. Gleichzeitig bestimmte die Vollversammlung die Sowjetunion, Großbritannien und die Vereinigten Staaten zu Depositarmächten.

- Der Vertrag wurde bisher (Stand 1. August 1971) von 78 Staaten unterzeichnet. Die Regierung der DDR unterzeichnete am 11. Februar 1971 in Mos-

kau. Den Vertrag haben folgende Staaten bereits ratifiziert: Afghanistan, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Japan, Malta, Mauritius, Nepal, Norwegen und Togo. Die DDR hat ihre Ratifikationsurkunde am 27. Juli 1971 in Moskau hinterlegt.

II. Vertragsinhalt

Der Vertrag besteht aus einer Präambel und elf Artikeln.

Die P r ä a m b e l weist auf die Bedeutung der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens für die Menschheit sowie auf die Notwendigkeit der Verhinderung eines nuklearen Wettrüstens auf dem Meeresboden hin. Sie bezeichnet den Vertrag als einen Schritt zur Verhinderung des Wettrüstens auf dem Meeresboden und auf dem Wege zur allgemeinen Abrüstung, über die man entschlossen sei weiterzuverhandeln, und betont u. a., daß der Vertrag die Freiheit der Hohen See nicht beeinträchtigt.

A r t i k e l I enthält den Grundsatz, nämlich das Verbot, Massenvernichtungswaffen, Abschlußrampen oder Einrichtungen, die für die Lagerung, Erprobung oder Verwendung solcher Waffen vorgesehen sind, auf dem Meeresboden anzubringen. Unter Verweisung auf Artikel II bestimmt er gleichzeitig, daß dieses Verbot auch für die — hier einfachheitshalber „Freizone“ genannte — Zone gilt, in dieser Zone jedoch nicht für den (jeweiligen) Küstenstaat und den Meeresgrund unter seinen Hoheitsgewässern. (Die Breite der „Freizone“ wird in Artikel II in Übereinstimmung mit Teil II des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschließzone vom 29. April 1958 auf 12 sm festgelegt). Außerdem werden die Vertragsstaaten durch Artikel I verpflichtet, andere Staaten bei der Ausführung der verbotenen Handlungen weder zu unterstützen noch zu ermutigen.

A r t i k e l III behandelt die Verifikationsfrage: alle Vertragsstaaten sind berechtigt, die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten auf dem Meeresboden — außerhalb der 12 sm-„Freizone“ — durch Beobachtung nachzuprüfen, dürfen jedoch in solche Tätigkeiten nicht eingreifen. Er regelt im Verdachtsfalle das Nachprüfungsverfahren, das von bilateraler Konsultation bis hin zur Anrufung des VN-Sicherheitsrates reicht. Die Nachprüfung kann auch zusammen mit anderen Vertragsstaaten oder durch „geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen“ erfolgen. Dabei wird nochmals betont, daß Nachprüfungstätigkeiten nicht in die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten eingreifen dürfen und die Freiheit der Hohen See sowie die Rechte von Küstenstaaten bezüglich ihrer Festlandssockel gebührend berücksichtigen müssen.

A r t i k e l IV erklärt, daß der Vertrag keine präjudizielle Wirkung auf Rechte oder Ansprüche von Vertragsstaaten bezüglich der Küstengewässer und des Meeresbodens, einschließlich des Festlandssockels, besitzt.

A r t i k e l V enthält eine (nichtterminierte) Verpflichtung für die Vertragsstaaten, „in redlicher Absicht“ über weitere Abrüstungsmaßnahmen im Bereiche des Meeresbodens zu verhandeln.

A r t i k e l VI bestimmt, daß Vertragsänderungen — die durch einfache Mehrheit zustande kommen —, für die einzelnen Vertragsstaaten erst mit deren Zustimmung in Kraft treten.

A r t i k e l VII sieht in bindender Form die Abhaltung einer Überprüfungskonferenz nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages vor. Auf dieser Konferenz soll die Wirkungsweise des Vertrages im Lichte der technologischen Entwicklung überprüft und — mehrheitlich — entschieden werden, ob und wann eine weitere Überprüfungskonferenz einzuberufen ist.

A r t i k e l VIII räumt jedem Vertragsstaat im Falle einer „Gefährdung der höchsten Interessen seines Landes“ durch „außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrages zusammenhängende Ereignisse“, also für den Fall der Verletzung des Vertrages durch einen anderen Vertragsstaat, ein Rücktrittsrecht ein. Die Kündigung ist den anderen Vertragsstaaten sowie dem VN-Sicherheitsrat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mitzuteilen und zu begründen.

A r t i k e l IX bestimmt, daß Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften über kernwaffenfreie Zonen unberührt bleiben.

A r t i k e l X und XI enthalten die bei weltweiten Übereinkommen dieser Art üblich gewordenen Schlußbestimmungen, von denen hervorzuheben sind:

- die All-Staatenklausel (Artikel X Abs. 1) in Verbindung mit der Drei-Depositärlösung (Artikel X Abs. 2 Satz 2; vgl. dazu unten III, 7);
- das Übereinkommen tritt erst mit der Hinterlegung der 22. Ratifikationsurkunde (einschließlich derjenigen aller drei Depositarmächte) in Kraft (Artikel X Absatz 3);
- für Staaten, die nach diesem Zeitpunkt ratifizieren oder beitreten, tritt das Übereinkommen am Tage der Hinterlegung der jeweiligen Urkunde in Kraft (Artikel X Absatz 4).

III.

Bemerkungen zum Vertragsinhalt

- 1) Eine Interpretationsfrage zu Artikel I Absatz 2, 2. Halbsatz i. V. m. Artikel II über die Geltung des Anbringungsverbot für die „Freizone“ und die Hoheitsgewässer konnte durch Beziehung der Erklärungen des amerikanischen und des sowjetischen Chefdelegierten bei der CCD während der 762. Sitzung des Ersten Ausschusses der VN-Vollversammlung am 16. November 1970 geklärt werden. Nach den in soweit übereinstimmenden Ausführungen der Ko-Präsidenten der CCD hat diese Bestimmung folgende Bedeutung: 1) Das generelle Verbot der Anbringung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund gilt innerhalb des 12-Meilen-Küstenstreifens („Freizone“) nicht für den jeweiligen Küstenstaat; 2) soweit sich die Hoheitsgewässer der Küstenstaaten innerhalb des 12-Meilen-Streifens befinden, bleibt ihre uneingeschränkte Hoheitsgewalt über diese Hoheitsgewässer und den Meeresgrund unter ihnen von

dem Vertrag unberührt. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies somit,

- daß das Anbringungsverbot für sie — wie für alle Vertragsstaaten — nicht gilt für den Meeresboden im Bereich des ihren Küsten vorgelagerten 12-Meilen-Streifens,
 - daß ihre Souveränität über ihre — derzeit 3 sm breiten — Hoheitsgewässer und den Meeresgrund unter ihnen durch den Vertrag nicht eingeschränkt wird.
- 2) Zu Artikel III Absatz 4 (Anrufung des Sicherheitsrates) ist festzustellen, daß sich die Rechtsstellung der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu den Vereinten Nationen durch eine Ratifizierung dieses Vertrages und damit durch eine Anerkennung der vorstehenden Bestimmung nicht ändert.
 - 3) Die Bestimmungen des Artikels VI (Vertragsänderungen) entsprechen denen des Artikels XV des Weltraumvertrages vom 27. Januar 1967. Das Vetorecht, das sich die nuklearen Vertragsstaaten im Nichtverbreitungsvertrag (Artikel VIII Absatz 2) gesichert haben, wurde mithin nicht übernommen.
 - 4) Die Vorschrift über die Einberufung einer Überprüfungskonferenz (Artikel VII) lehnt sich an die Bestimmung des Artikels VIII Absatz 3 des Nichtverbreitungsvertrages vom 1. Juli 1968 an, wobei, anders als dort, die Frage (einer) weiteren Konferenz auf der ersten Überprüfungskonferenz entschieden werden soll.
 - 5) Die Rücktrittsklausel des Artikels VIII entspricht fast wörtlich der des Artikels X des Nichtverbreitungsvertrages.
 - 6) Bei den in Artikel IX genannten Verpflichtungen kommen der Antarktisvertrag vom 1. Dezember 1959 und der „Vertrag über die Ächtung von Atomwaffen in Lateinamerika“ (sog. Vertrag von Tlatelolco) vom 14. Februar 1967 in Betracht.
 - 7) Die Auswirkungen der All-Staaten-Klausel in Artikel X auf die Deutschlandfrage werden dadurch gemildert, daß, ebenfalls durch Artikel X, drei Depositarmächte eingesetzt wurden und die DDR beim gegenwärtigen Stand der Deutschland-Frage nur bei einem dieser drei Depositare — nämlich in Moskau — die Möglichkeit zur Unterzeichnung und Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde hatte.

Da davon ausgegangen werden muß, daß die DDR durch Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde bei der sowjetischen Depositarmacht nach Ansicht vieler Staaten Vertragsstaat wird, war seitens der Bundesrepublik Deutschland klarzustellen, daß

- mit der Unterzeichnung dieses Vertrages keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden ist;
- für die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen dieses Vertrages keine völkerrechtlichen Beziehungen zur DDR entstehen.

Eine dahinlautende Erklärung hat die Bundesregierung — in gleicher Weise wie bei der Unterzeichnung des Nichtverbreitungsvertrages —

anlässlich der am 8. Juni 1971 erfolgten Unterzeichnung des Vertrages in Moskau, London und Washington durch ihre bevollmächtigten Botschafter in den drei Hauptstädten abgeben lassen und sie anschließend im „Bulletin“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 87 vom 9. Juni 1971 veröffentlicht. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens haben diese Erklärung mit Zirkularnote allen anderen Unterzeichnerstaaten zur Kenntnis gebracht.

Die beiden genannten Regierungen haben ihrerseits durch „Disclaimer“-Erklärungen zum Ausdruck gebracht, daß die Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages durch die DDR nichts an deren Nichtanerkennung als „Staat oder Einheit mit nationaler Souveränität“ durch diese beiden Staaten ändert. So hat die Regierung der USA, in Erwiderung der sowjetischen Notifizierung über die Unterzeichnung des Vertrages durch die DDR in Moskau, der Regierung der Sowjetunion gegenüber mit Verbalnote vom 25. März 1971 folgende Erklärung abgegeben:

„Inasmuch as the Government of the USA, one of the four Powers with special responsibilities for Germany as a whole, does not recognize the 'German Democratic Republic' as a state or as an entity possessing national sovereignty, it does not accept notice of signature in behalf thereof. Bearing in mind, however, the purposes of the Treaty, the Government of the USA notes that the East German regime has signified its intention with respect to the matters dealt with in the Treaty.“

Diese Erklärung entspricht wörtlich dem von den Vereinigten Staaten im Falle des Nichtverbreitungsvertrages abgegebenen Disclaimer.

Auch die britische Regierung hat — genau wie im Falle des Nichtverbreitungsvertrages — die ihr zugegangene Notifizierung der Ostberliner Unterzeichnung durch die Regierung der Sowjetunion mit einem Disclaimer beantwortet, dessen Text, abgesehen von dem Fehlen des Nebensatzes „...one of the four Powers with special responsibilities for Germany as a whole...“, nahezu wortgleich mit dem des State Department ist. Außerdem hat die britische Seite mit einer allen in London akkreditierten Missionschefs zugestellten Zirkularnote vom 18. Februar 1971, in der u. a. eine Liste der Staaten enthalten war, die den Vertrag bis zu diesem Datum in London unterzeichnet hatten, einen (allgemeinen) Disclaimer folgenden Wortlauts abgegeben:

„The Government of the United Kingdom wish in this connexion to recall their view that if a regime is not recognised as the Government of a State, neither signature nor the deposit of any instrument by it, nor notification of any of these acts, will bring about recognition of that regime by any other State.“

Auch dieser Wortlaut ist identisch mit dem von der britischen Regierung in ihrer Zirkularnote anlässlich der Unterzeichnung des Nichtverbreitungsvertrages verwendeten.

- 8) Eine unserem „Disclaimer“ vergleichbare Erklärung hat auch die Regierung der Republik Korea bei Unterzeichnung des Vertrages in London und Washington abgegeben. In einem Schreiben des koreanischen Botschafters in London an den britischen Außenminister bzw. mit Verbalnote der koreanischen Botschaft in Washington an das amerikanische Außenministerium vom 11. Februar 1971 wird erklärt:

„Die Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages durch die Regierung der Republik Korea bedeutet oder impliziert in keiner Weise die Anerkennung eines Gebietes oder Regimes, das von der Regierung der Republik Korea nicht als Staat oder Regierung anerkannt worden ist.“

- 9) Zum Anwendungsbereich im Falle künftiger Vereinbarungen zur weiteren Demilitarisierung des Meeresbodens hat die italienische Regierung bei Unterzeichnung des Vertrages in Moskau, *) London und Washington in Form einer Verbalnote vom 11. Februar 1971 eine Erklärung abgegeben, in der es heißt:

„Die italienische Regierung hofft natürlich, daß es, wie in Artikel V des Vertrages vorgesehen, möglich sein wird, in redlicher Absicht Verhandlungen über weitere Maßnahmen im Bereich der Abrüstung zur Verhinderung des Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund fortzusetzen. Sie ist der Auffassung, daß im Falle künftiger Übereinkommen über derartige weitere Maßnahmen die Frage der Abgrenzung des Gebietes, innerhalb dessen diese Anwendung finden würden, in jedem Falle entsprechend der Natur der ins Auge gefaßten Maßnahmen geprüft und geregelt werden muß.“

IV.

Bewertung

Mit dem vorliegenden Vertrag werden die seit Jahren im Rahmen der CCD und der VN unternommen Bemühungen um Rüstungsbeschränkungen fortgesetzt. Er ist ein weiterer Schritt nach dem Antarktis-Vertrag von 1959, dem Weltraumabkommen von 1967, dem Vertrag über die Ächtung von Atomwaffen in Lateinamerika von 1967 und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968. Ebenso wie bei diesen Abkommen handelt es sich bei dem Meeresbodenvertrag im technischen Sinne nicht um einen Abrüstungs-, sondern um einen Nichtrüstungsvertrag: Waffen oder Einrichtungen konventioneller Art, wie Seeminen und Sonargeräte, die auf dem Meeresboden installiert sind, fallen nicht unter das Verbandsverbot; Waffen mit Massenvernichtungscharakter — die der Vertrag verbietet — hat, soweit bekannt, bisher kein Staat auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund angebracht.

Der Vorteil des Vertrages liegt darin, daß er einen weiteren Bereich der Erdoberfläche und des sie umgebenden Raumes von nuklearem Wettrüsten und atomarer Bedrohung frei hält. Seine praktische Bedeutung für die absehbare Zukunft darf allerdings

*) Für Moskau liegt noch keine Bestätigung vor.

nicht überschätzt werden: so stünde der technische und finanzielle Aufwand für eine etwaige Aufstellung z. B. von Raketenabschußrampen auf dem Meeresboden derzeit in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem vermeintlichen Nutzen. Außerdem wäre angesichts der heutigen Verifikationsmöglichkeiten die Gefahr der Entdeckung, insbesondere bei einer Anbringung in Küstennähe, und damit ihre fast sichere Vernichtung durch einen Gegner im Falle eines Krieges, verbunden mit den unabsehbaren Folgen einer durch eine solche (atomare) Zerstörung ausgelösten Flutwelle, so groß, daß sich derartige Projekte praktisch von selbst verbieten. Mit nuklearen Fernraketen bestückte Unterseeboote, wie sie heute schon drei der Atomkräfte besitzen, sind demgegenüber nicht nur billiger, sondern durch ihre Beweglichkeit auch sicherer vor Ortung und damit vor einem feindlichen Angriff. Auch die Verankerung atomarer Seeminen in Friedenszeiten wäre wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die Schifffahrt, der deshalb erforderlichen — aufwendigen — technischen Überwachung und, vor allem in Küstennähe, wiederum wegen der Gefahr von Flutwellen ein mehr als fragwürdiges Unternehmen. Dies, wie auch die Sinnlosigkeit einer Anbringung von chemischen oder bakteriologischen Waffen auf dem Meeresboden, ist mit Sicherheit auch den Initiatoren des Vertrages bewußt gewesen.

Die Hauptwirkung des Vertrages liegt nach alledem im psychologischen und politisch-atmosphärischen Bereich: angesichts der Tatsache, daß Massenvernichtungswaffen einstweilen nicht aus der Welt zu schaffen sind, ist zunächst die Gewißheit ein Gewinn, daß nun auch ein so gewaltiges Teilstück der Erdoberfläche wie die Weltmeere (von den Küstenstreifen abgesehen) als Stationierungsbereich und damit voraussichtlich auch Zielgebiet für atomare Erst- oder Gegenschläge ausfällt.

Nicht zu übersehen ist ferner der Zusammenhang des Vertragswerkes mit dem weltpolitischen Dialog der beiden Superkräfte: es ist eine Frucht ihres Bemühens, trotz Fortbestehens der großen Gegensätze im übrigen, bei gleichgelagerten Interessen in Teilbereichen zu einer Einigung zu kommen. Der Vertrag leistet daher einen Beitrag sowohl zur Rüstungsbeschränkung als auch zur Entspannung. Mit ihrer Unterschrift fördert die Bundesregierung Ziele, zu denen sie sich in ihrer Politik stets bekannt hat.

Es hat sich beim Zustandekommen des Meeresbodenvertrages im übrigen erneut gezeigt, daß die mittleren und kleinen Mächte durchaus in der Lage sind, auf die Gestaltung solcher Verträge Einfluß zu nehmen und die Superkräfte zu weitergehenden und strikteren Verpflichtungen zu veranlassen, als sie ursprünglich einzugehen gewillt waren. Schließlich hat der Vertrag dazu beigetragen, den Pragmatismus im Bereich der Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle zu fördern, den Sinn für Mögliches und — zur Zeit noch — Unmögliches zu schärfen und die Nützlichkeit eines Mechanismus, wie ihn die CCD und der Erste Ausschuß der Vereinten Nationen als Vorentscheidungsorgane in diesem Bereich bieten, zu unterstreichen. Die fast einstimmige Billigung des Vertrages durch die VN-Vollversammlung ist dafür ein deutlicher Beweis.